

Anforderungen an die Aufzeichnung des Kassenbestands mit elektronischem Kassensystem

Alle aufzeichnungspflichtigen elektronischen Einzeldaten müssen während der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Weiterhin ist die erstmalige programmtechnische Einrichtung des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie alle danach erfolgten Programmänderungen zu protokollieren und aufzubewahren. Die Kasseneinzeldaten sind auf einem maschinell verwertbaren Datenträger z. B. CD) zur Verfügung zu stellen.

Anforderungen an die Aufzeichnung des Kassenbestands ohne elektronisches Kassensystem („offene Ladenkasse“)

Die Bareinnahmen müssen anhand eines sog. Kassenberichts nachgewiesen werden. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldbestand einschließlich Hartgeld täglich zu zählen. Zur Ermittlung der Tageseinnahmen ist der Kassenendbestand noch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern. Hierbei sind sämtliche Rechenschritte zu dokumentieren. Die Benutzung einer Standardsoftware (z. B. Office-Programme), die nicht gegen spurlose nachträgliche Veränderungen geschützt ist, ist dabei nicht zulässig. Weiterhin sind alle Entnahmen, Einlagen und Ausgaben durch entsprechende Einzelbelege nachzuweisen. Darüber hinaus empfiehlt die Steuerverwaltung ein tägliches Zählprotokoll mit Angaben zur Stückelung der Banknoten und Münzen nachzuweisen.

Folgen von Mängeln

Treten bei der Kassen-Nachschau Unregelmäßigkeiten, wie z. B. eine größere Differenz im Kassenbestand auf, kann der Prüfer ohne gesonderte Prüfungsanordnung zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Auf den Übergang zur Betriebsprüfung muss der Prüfer allerdings schriftlich hinweisen. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann es zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage durch das Finanzamt kommen. Eine Nichterfüllung der Aufzeichnungs- und Kassenführungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann als solche mit einem Bußgeld geahndet werden.

Schreiben Sie ein Protokoll

Schreiben Sie unmittelbar nach Beendigung der Kassenprüfung ein Protokoll und halten Sie Beginn und Ende der Kassenprüfung, sowie die dargestellten Mängel des Prüfers schriftlich fest.

Ihr Dr. Burger-Team

Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen